

TE OGH 2023/8/1 1Nc61/23w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.08.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Dr. Wurdinger als weitere Richter in der beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers K* R*, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

1. Die Voraussetzungen des § 9 Abs 4 AHG für die Bestimmung eines außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels Graz gelegenen Landesgerichts liegen nicht vor. 1. Die Voraussetzungen des Paragraph 9, Absatz 4, AHG für die Bestimmung eines außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels Graz gelegenen Landesgerichts liegen nicht vor.
2. Der Akt wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Mit seiner Eingabe begehrt der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung von Amtshaftungsansprüchen, die er erkennbar aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz ableitet, mit der dem Rekurs der dortigen Antragsgegnerin (dem Bund) Folge gegeben und sein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Amtshaftungsklage zurückgewiesen wurde. Unter Wiedergabe einer Vielzahl von Entscheidungen verschiedener Landes- und Oberlandesgerichte, mit welchen jeweils Anträge des Antragstellers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zurückgewiesen wurden bzw die Zurückweisung im Instanzenzug bestätigt wurde, weil er damit gegenüber früheren – auf dasselbe Ergebnis abzielenden, jeweils auf demselben Sachverhalt beruhenden, rechtskräftig entschiedenen – Verfahrenshilfeanträgen keine maßgeblichen Veränderungen entscheidender Umstände dargetan habe, ging es von der Unzulässigkeit des neuerlichen Antrags aus. Auch mit diesem Antrag habe der Antragsteller gegenüber seinen vorangegangenen Begehren keine geänderten Umstände dargetan.

[2] Initial für die wiederholten (erfolglosen) Verfahrenshilfeanträge des Antragstellers ist ein aus einem Verfahren im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz vermeintlich resultierender Amtshaftungsanspruch (Klageabweisung zu 7 Cg 7/19v des Landesgerichts Salzburg iVm der Rekursentscheidung 4 R 168/20h des Oberlandesgerichts Linz). Mittlerweile bezieht er in seine Anträge auch (abweisende) Verfahrenshilfeentscheidungen von allen drei anderen Oberlandesgerichten in seinen Verfahrenshilfeantrag ein, die in den zahlreichen von ihm in Bezug auf dieses Anlassverfahren angestregten Folgeverfahren ergangen sind. Allen Entscheidungen soll nach seinen Behauptungen ein unvertretbares Handeln der involvierten Richter zugrundeliegen. [2] Initial für die wiederholten (erfolglosen) Verfahrenshilfeanträge des Antragstellers ist ein aus einem Verfahren im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz

vermeintlich resultierender Amtshaftungsanspruch (Klageabweisung zu 7 Cg 7/19v des Landesgerichts Salzburg in Verbindung mit der Rekursentscheidung 4 R 168/20h des Oberlandesgerichts Linz). Mittlerweile bezieht er in seine Anträge auch (abweisende) Verfahrenshilfeentscheidungen von allen drei anderen Oberlandesgerichten in seinen Verfahrenshilfeantrag ein, die in den zahlreichen von ihm in Bezug auf dieses Anlassverfahren angestrebten Folgeverfahren ergangen sind. Allen Entscheidungen soll nach seinen Behauptungen ein unvertretbares Handeln der involvierten Richter zugrundeliegen.

Rechtliche Beurteilung

[3] Das angerufene Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz legte die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gemäß § 9 Abs 4 AHG vor. [3] Das angerufene Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz legte die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AHG vor.

[4] 1. Nach § 9 Abs 4 AHG hat das übergeordnete Gericht ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen, wenn unter anderem der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts abgeleitet wird, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre. Dies gilt auch für das dem eigentlichen Amtshaftungsprozess vorgelagerte Verfahrenshilfeverfahren (RS0122241). [4] 1. Nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG hat das übergeordnete Gericht ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen, wenn unter anderem der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts abgeleitet wird, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre. Dies gilt auch für das dem eigentlichen Amtshaftungsprozess vorgelagerte Verfahrenshilfeverfahren (RS0122241).

[5] Eine Delegierung nach dieser Gesetzesstelle setzt allerdings voraus, dass eine zulässige – geschäftsordnungsgemäße – Eingabe vorliegt (vgl auch 1 Nc 98/13x; 1 Nc 106/13y). Das ist hier nicht der Fall. [5] Eine Delegierung nach dieser Gesetzesstelle setzt allerdings voraus, dass eine zulässige – geschäftsordnungsgemäße – Eingabe vorliegt vergleiche auch 1 Nc 98/13x; 1 Nc 106/13y). Das ist hier nicht der Fall.

[6] 2. Nach § 86a Abs 2 ZPO ist ein Schriftsatz, der aus verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen besteht und das Begehren nicht erkennen lässt oder sich in der Wiederholung bereits erledigter Streitpunkte oder schon vorgebrachter Behauptungen erschöpft, ohne Verbesserungsversuch zurückzuweisen. Weitere solcher Schriftsätze sind – nach einem entsprechenden Hinweis im Zurückweisungsbeschluss – zu den Akten zu nehmen (RS0129051). [6] 2. Nach Paragraph 86 a, Absatz 2, ZPO ist ein Schriftsatz, der aus verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen besteht und das Begehren nicht erkennen lässt oder sich in der Wiederholung bereits erledigter Streitpunkte oder schon vorgebrachter Behauptungen erschöpft, ohne Verbesserungsversuch zurückzuweisen. Weitere solcher Schriftsätze sind – nach einem entsprechenden Hinweis im Zurückweisungsbeschluss – zu den Akten zu nehmen (RS0129051).

[7] Die Eingabe des Antragstellers erfüllt diese Voraussetzungen:

[8] Der Antragsteller hat mittlerweile eine Kaskade an Verfahrenshilfeanträgen eingebracht, die allesamt auf den Prozessverlust im Anlassverfahren vor dem Landesgericht Salzburg zurückgehen. Dabei macht er regelmäßig jede für ihn negative Verfahrenshilfeentscheidung entweder allein oder in Verbindung mit anderen Verfahrenshilfeentscheidungen in dieser Sache mit der Behauptung der Unvertretbarkeit (auch) dieser Entscheidungen zum Gegenstand eines neuen Antrags. Dass diesen wiederholten substanzlosen Anträgen inhaltlich kein Erfolg beschieden sein kann, weil der Antragsteller damit jeweils nur zu erkennen gibt, dass er die Beurteilung in den rechtskräftig entschiedenen Verfahrenshilfesachen nicht akzeptieren will, wonach die von ihm im Zusammenhang mit dem Anlassverfahren beabsichtigte Amtshaftungsklage offenbar aussichtslos, zumindest aber mutwillig ist, liegt auf der Hand und ist dem Antragsteller aus den zahlreichen teilweise bereits auf § 86a Abs 2 ZPO Bezug nehmenden Vorentscheidungen auch bekannt (vgl nur 1 Nc 24/23d). [8] Der Antragsteller hat mittlerweile eine Kaskade an Verfahrenshilfeanträgen eingebracht, die allesamt auf den Prozessverlust im Anlassverfahren vor dem Landesgericht Salzburg zurückgehen. Dabei macht er regelmäßig jede für ihn negative Verfahrenshilfeentscheidung entweder allein oder in Verbindung mit anderen Verfahrenshilfeentscheidungen in dieser Sache mit der Behauptung der Unvertretbarkeit (auch) dieser Entscheidungen zum Gegenstand eines neuen Antrags. Dass diesen wiederholten substanzlosen Anträgen inhaltlich kein Erfolg beschieden sein kann, weil der Antragsteller damit jeweils nur zu erkennen gibt, dass er die Beurteilung in den rechtskräftig entschiedenen Verfahrenshilfesachen nicht akzeptieren will,

wonach die von ihm im Zusammenhang mit dem Anlassverfahren beabsichtigte Amtshaftungsklage offenbar aussichtslos, zumindest aber mutwillig ist, liegt auf der Hand und ist dem Antragsteller aus den zahlreichen teilweise bereits auf Paragraph 86 a, Absatz 2, ZPO Bezug nehmenden Vorentscheidungen auch bekannt vergleiche nur 1 Nc 24/23d).

[9] 3. Da hier damit ein Vorgehen nach § 86a ZPO geboten ist (vgl auch RS0125478), scheidet eine Delegation nach § 9 Abs 4 AHG aus. Der Akt ist aus diesem Grund zur weiteren Veranlassung an das vorlegende Gericht zurückzustellen, das – bei Vorliegen der Voraussetzungen – von einer Vorlage zur Entscheidung nach § 9 Abs 4 AHG auch in zukünftigen vergleichbaren Verfahrenshilfesachen des Antragstellers Abstand zu nehmen haben wird (so schon 1 Nc 2/23v; 1 Nc 24/23d ua). [9] 3. Da hier damit ein Vorgehen nach Paragraph 86 a, ZPO geboten ist vergleiche auch RS0125478), scheidet eine Delegation nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG aus. Der Akt ist aus diesem Grund zur weiteren Veranlassung an das vorlegende Gericht zurückzustellen, das – bei Vorliegen der Voraussetzungen – von einer Vorlage zur Entscheidung nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG auch in zukünftigen vergleichbaren Verfahrenshilfesachen des Antragstellers Abstand zu nehmen haben wird (so schon 1 Nc 2/23v; 1 Nc 24/23d ua).

Textnummer

E139085

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0010NC00061.23W.0801.000

Im RIS seit

09.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at